

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel

Stück 2

Kiel, den 8. Februar

1941

Inhalt: 9. Fortzahlung der Dienstbezüge an Gefolgschaftsmitglieder, die zum Wehrdienst einberufen sind (S. 9) - 10. Kinderzuschläge (S. 11) - 11. Photographische Aufnahmen der wegen der Kriegsgefahr in Sicherheit gebrachten Glasfenster von historischem Werte (S. 11). - 12. Neue Bücher und Schriften (S. 11). - Personalien.  
Beilage: Alphabetisches Sachregister des Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1940.

## Nr. 9. Fortzahlung der Dienstbezüge an Gefolgschaftsmitglieder, die zum Wehrdienst einberufen sind.

Kiel, den 3. Februar 1941.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 10. April 1940 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 44) bringen wir nachstehende Ministerialerlasse zur allgemeinen Kenntnis:

Der Reichsminister der Finanzen  
P 2100 - 17 986 IV

Berlin, den 9. 9. 1939.

I. Mein Erlass vom 26. August 1939 - A 5401 - 47/39 IV - (RWB. Nr. 3188 S. 212) wird wie folgt geändert:

- a) An Stelle der Worte „bei Einberufung zur Wehrmacht aus dem Beurlaubtenstande oder dem Verhältnis eines Ersatzreservisten bis auf weiteres die bisherigen Dienstbezüge weitergewährt werden“ ist mit Wirkung vom 26. August 1939 ab zu setzen:

„bei Einberufung zum Wehrdienst bis auf weiteres die bisherigen Dienstbezüge weiter-

gewährt werden, wenn das Gefolgschaftsmitglied nicht bereits vor dem 26. August 1939 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden war.“

- b) Als Absätze 2 und 3 sind anzufügen:

„(2) Als einberufen zum Wehrdienst gelten alle Soldaten und Wehrmachtbeamten, einerlei, ob sie aus dem Beurlaubtenverhältnis einberufen oder unmittelbar in die Wehrmacht eingetreten sind (Ziffer 1 DB. zum EWG.).  
(3) Die Bestimmung in § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (EWG.) - RWBl. 1939 I S. 531 oder RWB. 1939 Nr. 3195 S. 233 - findet Anwendung. Der Abzug ist erstmalig für die Dienstbezüge vorzunehmen, die für die Zeit vom 1. Oktober 1939 ab zustehen, und zwar von den nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Dienstbezügen. Von dem sich hiernach ergebenden Betrag sind die nach

Ausgegeben: Kiel, den 13. Februar 1941

den Reichsversicherungsgesetzen und dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung während der Einberufung zur Wehrmacht etwa ruhenden Arbeitnehmereile an den Beiträgen zu diesen Versicherungen nicht mehr abzuziehen."

II. Zur Ausräumung von Zweifeln bei der Durchführung meines Runderlasses vom 26. August 1939 (RB. Nr. 3188 S. 212) bemerke ich:

1. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen sind die Dienstbezüge nur bis zum Ablauf des Arbeitsverhältnisses zu gewähren.
2. Die Befugnis zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen auf unbestimmte Zeit wird durch meinen Runderlaß vom 26. August 1939 in keiner Weise berührt. Im Falle der Kündigung sind die Dienstbezüge nur bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu gewähren. Eine Kündigung darf nur erfolgen, wenn sie auch ohne die Einberufung zum Wehrdienst veranlaßt gewesen wäre.
3. Überstundenvergütung gemäß A.D. Nr. 3 zu § 2 E.D.A. rechnen nicht zu den Dienstbezügen im Sinne des Erlasses vom 26. August 1939.
4. Bei der Errechnung der Dienstbezüge von Gefolgschaftsmitgliedern, die nach Stundenlöhnen entlohnt werden, wird die regelmäßige Arbeitszeit zugrunde gelegt, die für das Gefolgschaftsmitglied vor der Einberufung zum Wehrdienst angeordnet war (Zeitlohn). Überstunden bleiben außer Betracht, auch wenn sie lange Zeit hindurch regelmäßig geleistet worden sind.
5. Soweit nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern Bezüge unter Anwendung der Übungsverordnung weitergewährt worden sind, bewendet es bei der geleisteten Zahlung. Soweit nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder zu militärischen Übungen ohne Bezüge beurlaubt waren, beginnt die Zahlung der Dienstbezüge nach meinem Erlass vom 26. August 1939 mit dem 26. August 1939.

Der Reichsminister der Finanzen

A 4561 — 11863 IV.

Berlin, den 3. Oktober 1940.

A. Für den Fall des Todes eines zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitgliedes des öffentlichen Dienstes, dessen Dienstbezüge auf Grund meiner Erlasse vom 26. August 1939 und 9. September 1939 — RB. Nr. 3188 und 3197 — (Preußen: PrBefBl. 1939 S. 265) während des Wehrdienstes weitergezahlt worden sind, gilt folgendes:

a) Bei ledigen Gefolgschaftsmitgliedern können die Dienstbezüge bis zum Ablauf des Sterbemonats weitergezahlt werden; sind Dienstbezüge über den Sterbemonat hinaus bereits gezahlt, so kann es dabei bewenden.

Den ledigen Gefolgschaftsmitgliedern stehen verheiratet gewesene gleich, die Hinterbliebene im Sinne des § 18 E.D.A. oder § 22 E.D.B. nicht hinterlassen haben.

b) Hat ein verheiratetes Gefolgschaftsmitglied Hinterbliebene im Sinne des § 18 E.D.A. oder § 22 E.D.B. hinterlassen und war der ihm als Dienstbezug während des Wehrdienstes weitergezahlte Betrag höher als der Betrag, der den Hinterbliebenen auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder dienstordnungsmäßiger Bestimmungen nach seinem Tode zusteht, so kann den Hinterbliebenen der Unterschiedsbetrag noch bis zum Ablauf des dritten Monats gezahlt werden, der auf dem Sterbemonat folgt.

B. Auf nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes, denen die Dienstbezüge auf Grund meiner Erlasse vom 26. August 1939 und 9. September 1939 während des Wehrdienstes weitergezahlt werden und die in Kriegsgefangenschaft geraten oder auf neutralem Gebiet zurückgehalten oder vermißt sind, können die Bestimmungen der Nr. 11 der Durchführungsbestimmungen zum E.W.G. vom 31. August 1939 — RB. 1939 S. 236 — (Preußen: PrBefBl. 1939 S. 263) sinngemäß angewendet werden. (Siehe Kirchl. Gef. u. V. Bl. 1939 S. 124.)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

**Bührle.**

## Nr. 10. Kinderzuschläge

Kiel, den 6. Februar 1941.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 3. November 1938 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 103 f.) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß durch das Gesetz über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte vom 15. Januar 1941 - RGBL. S. 33 - mit Wirkung vom 1. Januar 1941 der § 14 Abs. 1 des Reichsbesoldungsgesetzes folgende Fassung erhalten hat:

„(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag von monatlich zwanzig Reichsmark“.

Diese Bestimmung gilt entsprechend auch bei der Berechnung der Dienst- und Versorgungsbezüge für die Geistlichen und Beamten unserer Landeskirche. Im übrigen bleiben die Bestimmungen über die Zahlung der Kinderzuschläge unverändert.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung.

Büchle.

Nr. B 394 (Dez. III)

## Nr. 11. Photographische Aufnahme der wegen der Kriegsgefahr in Sicherheit gebrachten Glasfenster von historischem Wert.

A b s c h r i f t

Der Reichsminister  
für die kirchlichen Angelegenheiten  
III 32/41.

Berlin, den 30. Januar 1941.

Im Auftrage des Deutschen Vereins für Kunstwissenschaft, Berlin C 2, Schloß, wird Dr. Hans Wenzel die wissenschaftliche Bearbeitung und photographische Aufnahme der wegen der Kriegsgefahr entfernten und in Sicherheit gebrachten Glasfenster von historischem Wert einleiten. Diese Verglasungen zählen zu den wichtigsten Kunst- und Kulturdenkmälern Deutschlands. Die sich jetzt bietende Gelegenheit, diese sonst vielfach schwer erkennbaren und nur von besonderen Gerüsten aufzunehmenden Werke eingehend zu studieren und festzulegen, muß um so mehr ausgenutzt werden, als die Glasfenster ihrer Natur nach immer

dem Verfall stark ausgesetzt sind. Es liegt sowohl im Interesse der Kunstwissenschaft als auch der Denkmalpflege, diese Aufgabe zu fördern. Ich bitte, Herrn Dr. Wenzel bei seiner Tätigkeit nach Kräften zu unterstützen, insbesondere dahin zu wirken, daß die in Betracht kommenden Kirchengemeinden mit ihm eine Abrede hinsichtlich der photographischen Aufnahme der Fenster nach Beendigung des Krieges oder, falls möglich, zu einem früheren Zeitpunkt treffen, um zu ermöglichen, daß die Aufnahmen und wissenschaftlichen Feststellungen durchgeführt werden können, bevor die Fenster wieder eingesetzt werden.

Im Auftrage  
gez. Roth

An die kirchlichen Behörden.

Kiel, den 4. Februar 1941.

Vorstehenden Kunderlaß geben wir mit dem Ersuchen um Beachtung zur Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:  
Büchle.

Nr. C 488 (Dez. III)

## Nr. 12. Neue Bücher und Schriften.

Kiel, den 17. Januar 1941.

Die Leidensgeschichte Jesu Christi aus den Evangelien." Mit 12 Bildern von Professor Dr. Max Lange. Neu durchgesehener Luther-Text. Holzfreies Kunstdruckpapier, zweifarbiger Umschlag, Format 18½ mal 26½ cm. Umfang 32 Seiten; Preis RM 1,20. Zu beziehen durch Buchhandlungen oder den Verlag Privilegierte Württembergische Bibelanstalt Stuttgart.

Nr. A 94 (Dez. VIII).

## Personalien

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Theodor Sonneseu - Sohn des Past. Sonneseu, Hamburg-Altona - gefallen am 29. 5. 1940 - nachträglich das EK. I.

Georg Jückstoc - Organist - Hamburg-Blankenese, EK. II.

Die II. theologische Prüfung (Notprüfung) am 6. Januar 1941 hat bestanden der Kandidat Albert Dreckmann aus Sief.

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100